LIECHTENSTEINISCHE

INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREINIGUNG (lia)



MITGLIEDERREGLEMENT

Im vorliegenden Mitgliederreglement gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche und diverse Personen.

Grundlagen

Art. 1

Die Grundlage dieses Mitgliederreglements bilden die Statuten der Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung (lia) vom 14. März 2024.

Mitgliederkategorien

Art. 2

1 Gemäss Art. 4 der Statuten werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden

- Einzelmitglieder
- Unternehmermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Studierendenmitglieder

Anmeldung

Art. 3

1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels des von der lia zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular kann bei der lia-Geschäftsstelle oder über die Homepage bezogen werden.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt folgendermassen:

Einzelmitglieder:

- **2** Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt einen der folgenden Abschlüsse erlangt haben:
- einen Masterabschluss oder ein Diplom einer Universität oder einer Fachhochschule
- Einen Bachelorabschluss einer Universität oder einer Fachhochschule
- **3** Als Studierendenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die folgende Nachweise vorlegen:
- eine gültige Studienbescheinigung
- den Nachweis des Studiums in Liechtenstein oder den Nachweis eines Wohnsitzes in Liechtenstein (für Studierende im Ausland)

Dem Antrag ist der Nachweis einer Ausbildung auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt an einer Universität oder Fachhochschule sowie für Bachelorabsolventen der Nachweis über eine qualifizierte Berufstätigkeit beizulegen. Studierende müssen dem Antrag eine Studienbescheinigung beilegen und diese jedes Jahr erneut ohne Aufforderung vorlegen.

Spezielles Interesse:

Bewerber, die einen Master-Abschluss in einem anderen Bereich vorweisen, reichen das Aufnahmegesuch mit Begründung des speziellen Interesses schriftlich ein. Bei Personen, an deren Mitgliedschaft die lia ein spezielles Interesse hat, kann auf die Erfüllung einzelner Beitrittsvoraussetzungen verzichtet werden.

Unternehmer-Mitglieder:

3 Unternehmer-Mitglieder sind Einzelmitglieder, welche zusätzlich entweder Inhaber oder leitende Angestellte eines in Liechtenstein ansässigen tätigen Ingenieur- oder Architekturbüros sind. Für jedes tätige Ingenieur- und Architekturbüro wird, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, nur ein Einzelmitglied als Unternehmer-Mitglied anerkannt. Sind in einem Ingenieur - oder Architekturbüro mehrere Einzelmitglieder beschäftigt, welche die Voraussetzungen als Unternehmer-Mitglied erfüllen, so ist der lia mitzuteilen, für welches Einzelmitglied die Unternehmer-Mitgliedschaft beansprucht wird.

Ehrenmitglieder:

4 Als Ehrenmitgliedern können Personen aufgenommen werden, die sich auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft, um den Berufsstand oder die lia besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Einzel- und Unternehmer-Mitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch von den jährlichen Beiträgen befreit.

Aufnahme:

Art. 4

Einzelmitglieder:

1 Das Gesuch um Aufnahme als Einzelmitglied ist unter Beilage der Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen (Art. 3 Abs. 2) an den Vorstand der lia zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Für eine Aufnahme als Unternehmermitglied ist dem Antrag zudem die Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz BWBG) beizulegen.

Unternehmer-Mitglieder:

2 Die Zuordnung eines Einzelmitglieds als Unternehmer-Mitglied erfolgt automatisch durch den Vorstand entsprechend den Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 3.

Ehrenmitglieder:

3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Austritt

Art. 5

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden rechtskräftig, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber der lia geregelt sind. Mit dem Austritt aus der Vereinigung erlischt das Recht, auf die Mitgliedschaft hinzuweisen und das Logo der lia zu benutzen.

Ausschluss

Art. 6

Der Ausschluss ist im Art. 9 der Statuten geregelt.

Mit dem Ausschluss verfallen sämtliche Rechte und Pflichten

gegenüber der lia.

Beiträge

Art. 7

Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag pro Rata geschuldet. Für die Festsetzung der

Unternehmermitgliedsbeiträge gilt das Prinzip der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit.

Homepage

Art. 8

1 Für die Information der Mitglieder sollen soweit möglich die Dienste

des Internet (namentlich www.lia.li) genutzt werden.

2 Die Mitglieder werden periodisch aufgefordert ihre Angaben zu

überprüfen und zu aktualisieren.

Für falsche bzw. unvollständige Angaben übernimmt die lia keine

Haftung.

3 Die lia ermöglicht den Mitgliedern sich und ihr Unternehmen auf der

Homepage der lia zu präsentieren. Die Kosten für eine solche Präsentation werden jeweils vom Vorstand der lia festgelegt.

Änderungen Reglement

Art. 9

Änderungen des Reglements werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten

Mitglieder vorgenommen.

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Mitgliederreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom

14. März 2024 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.